

Bekanntmachung

1

Auf Antrag der Fa. Edgar Tegelkamp GmbH, Drenbrüggenstr.2, 48231 Warendorf habe ich am 19.05.2006 die Genehmigung gemäß § 3 des Abgrabungsgesetzes zur Abgrabung von Sand (Trockenentsandung) auf den Grundstücken Gemarkung Warendorf, Flur 414, Flurstücke 13, 16, 139 tlw., 310, 1039 tlw., 1041 tlw., 1456 und Flur 415, Flurstücke 1F tlw., 4 tlw., 28 tlw., in Warendorf erteilt.

Die Prüfung des Vorhabens zeigte, dass die Eingriffe in den Naturhaushalt und die Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß dem Umweltverträglichkeitsgesetz durch die vorgesehenen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen insbesondere in der Emsaue kompensiert werden. Der nicht ausgleichbare Eingriff in die natürliche Bodenstruktur und die Wiederverfüllung sind angesichts des vergleichsweise geringen Umfangs zu tolerieren. Die FFH-Verträglichkeitsstudie belegt, dass durch die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen im Umfeld des NSG „Emsaue“ Beeinträchtigungen, in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen sind.

Da darüber hinaus keine Einwendungen vorlagen, wurde dem Genehmigungsantrag unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen entsprochen.

Der Genehmigungsbescheid ist dem Träger des Vorhabens und dem bekannten Betroffenen zugestellt worden. Gemäß § 74 VwVfG NRW i.V.m. § 9 UVPG werden die übrigen Betroffenen auf folgendes hingewiesen:

Eine Ausfertigung dieser Genehmigung nebst dazugehörigen Genehmigungsunterlagen wird in der Zeit vom 06.06.2006 bis 19.06.2006 bei der Stadtverwaltung Warendorf-Baudezernat -Zimmer 104-, Freckenhorster Straße 43, 48231 Warendorf während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt.

Ich weise darauf hin, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

Warendorf, 19.05.2006
Az.: 66.51.02-13



Kreis Warendorf
Der Landrat
Amt für Umweltschutz
Im Auftrag
gez.:
K. Richter